

Anlage 3 zum Rahmenvertrag

Erläuterungen

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Der Landkreis verlangt keinen förmlichen Nachweis der Einräumung eines Benutzungsrechtes, wenn die Benutzung bis zum Abschluss des Rahmenvertrages unbeanstandet geblieben ist.

Zu § 2 Abs. 1

Für die Vereinbarung ist das dem Rahmenvertrag als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden. Im Regelfall wird das Unternehmen die Vereinbarung in der jeweils abgestimmten Zahl von Ausfertigungen ausgefüllt beim Landkreis einreichen. Der Landkreis überprüft das Vereinbarungsangebot und schickt es, gegebenenfalls nach Änderung oder Ergänzung, unterzeichnet an das Unternehmen zurück. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald das Unternehmen sie unterzeichnet dem Landkreis zurückgesandt hat. Sollten die vom Landkreis vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen vom Unternehmen nicht angenommen werden können, sind die Partner gehalten, umgehend eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Regelung nach Maßgabe der in § 2 genannten Grundsätze zu suchen

Zu § 3 Abs. 2 bis 4

Der Landkreis hat bei Bauarbeiten die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erforderliche Sorgfalt zu beachten, um eine Beschädigung von Versorgungsanlagen zu vermeiden.

Zu § 4

Unbeschadet der Kostenfragen wirken die Vertragspartner darauf hin, dass die technische Abstimmung reibungslos durchgeführt wird.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1

Mit der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Pauschale von 11,5 % werden alle Aufwendungen für Ingenieurleistungen wie z. B. Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, örtliche Bauaufsicht, Bauleitung sowie für Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen abgegolten, die typischerweise Auftraggebernebenleistungen darstellen. Aufwendungen für gesetzlich erforderliche oder behördlich angeordnete sicherheitstechnische Prüfleistungen (z.B. Druck- und Schweißnahtprüfungen bei Gashochdruckleitungen, Prüfstatik bei Hochspannungsmasten) sind Bestandteil der Ausführungskosten.

Zu § 7 Abs. 2

Aus dem Mitbenutzungsverhältnis lässt sich eine entsprechende Duldungspflicht auch des Landkreises herleiten. Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Zu § 11 Abs. 1 und § 14

Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass im Streitfall der Landkreis über die Erforderlichkeit der Verlegung zu bestimmen hat. Der Landkreis ist jedoch nicht völlig frei bei seiner Entscheidung. Er hat vielmehr dabei auch die Interessen des Unternehmens zu berücksichtigen und gegen die von ihm zu vertretenden Interessen abzuwägen.

Zu § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3

Diese Regelungen unterscheiden zwischen Straßenbaumaßnahmen innerhalb (Satz 2) und außerhalb (Satz 3) der bisherigen Anbaubeschränkungszonen im Sinne der Straßengesetze. Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszonen durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereiches zu ändern oder zu sichern ist.

Zu § 11 Abs. 3

Zu den Leitungen, die wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen, gehören auch solche, die das Versorgungsgut zu einer Verteilerstation führen.

Zu § 16 Abs.1

Der Landkreis wird bemüht sein, das Unternehmen auf die Einziehung eines Straßenteils rechtzeitig hinzuweisen, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn dieser Hinweis versehentlich unterbleibt.

Zu § 19

Als Gerichtsstand soll das Gericht am Sitz der prozessführenden Behörde vorgesehen werden.